



Autorin: Dr. Evelyn Ilg Hampe

1.1.1 Vegane Lebensmittel / tierische Bestandteile, Zuckerarten, Allergene, GVO und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 20
Anzahl beanstandete Proben: 7
Beanstandungsgründe: Zuckergehalt (2) allgemeine Kennzeichnung (7)

Ausgangslage

Sich vegan ernährende Menschen meiden alle Lebensmittel, die tierische Bestandteile enthalten. Im Gegensatz zu Vegetariern, verzichten Veganer auch auf den Verzehr von Ei- und Milchprodukten.



Untersuchungsziele

In erster Linie interessierte, ob die veganen Produkte wirklich frei von tierischen Bestandteilen waren. Die Proben wurden auch bezüglich Zuckergehalt, Allergenen (Ei, Milch, Soja, Sesam und Lupinen) und GVO untersucht. Abschliessend wurden die Kennzeichnungen auf Vollständigkeit geprüft.

Gesetzliche Grundlagen

Lebensmittel können gemäss Art. 33 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) als „vegan“ oder „vegetabil“ bezeichnet werden, wenn sie keine Zutaten tierischer Herkunft enthalten. Lebensmittel oder Zutaten, die aus Zutaten gewonnen wurden, die unter Verwendung von tierischen Verarbeitungshilfsstoffen hergestellt wurden, können so bezeichnet werden, wenn sie von den tierischen Proteinbestandteilen der Verarbeitungshilfsstoffe abgetrennt und gereinigt sind.

Für Allergene gelten gemäss LKV Art. 8 folgende Regelungen: Zutaten (Lebensmittel und Zusatzstoffe), die allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösende Stoffe (nach Anhang 1) sind oder aus solchen gewonnen wurden, müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Senf, 1 g pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel übersteigen könnte. Hinweise, wie „kann Spuren von Senf enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Lebensmittel und Zusatzstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind oder daraus gewonnen wurden, dürfen nach Artikel 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nur mit einer Bewilligung des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel und Zusatzstoffe, die bewilligte GVO-Erzeugnisse sind, sind mit dem Hinweis „aus gentechnisch/genetisch verändertem X hergestellt“ zu kennzeichnen. Auf diesen Hinweis kann verzichtet werden, wenn keine Zutat solches Material im Umfang von mehr als 0.9 Massenprozent enthält und belegt werden kann, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials in der Zutat zu vermeiden.

Weiter gelten die allgemeinen Deklarationsvorschriften der LKV. Die Angaben auf der Verpackung müssen korrekt sein (Art. 10 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV).

Probenbeschreibung

In drei Geschäften wurden insgesamt 20 als „vegan“ bezeichnete Produkte erhoben. Die Produkte wurden in Deutschland (7), Italien (4), Grossbritannien (2), Griechenland (2), Belgien (1), Bulgarien (1), Frankreich (1) oder im Inland (1) hergestellt. Die Herkunft eines Produktes war nicht deklariert. 11 Produkte stammten aus biologischem Anbau.

Prüfverfahren

Nach tierischen Bestandteilen wurde mittels PCR-Verfahren gesucht. Die Zuckerarten wurden mittels Ionenchromatographie, gegebenenfalls ergänzt mit enzymatischen Methoden, analysiert. Der Allergennachweis erfolgte mittels PCR (Soja und Sesam) und ELISA-Verfahren (Ei, Milch und Lupinen). Mittels PCR wurde auch nach GVO-Elementen gescreent.

Ergebnisse und Massnahmen

Tierische Bestandteile

Tierische Bestandteile konnten nicht nachgewiesen werden.

Zuckerarten

Die Zuckermengen lagen im Bereich von 0 bis 76%. Die in der Nährwertdeklaration deklarierten Gehalte konnten in 18 Fällen bestätigt werden. Bei zwei Produkten stimmte der deklarierte Zuckergehalt nicht. Bei einer Sauce aus Grossbritannien wurden 3.1 g statt wie deklariert 1.1 g Zucker / 100 g, bei einem Sojaprodukt als Fleischersatz aus Deutschland 2.4 g statt 1.2 g / 100 g nachgewiesen. Bei allen anderen Produkten waren die Angaben in der Nährwertkennzeichnung korrekt.

Allergene

Die Resultate bezüglich Allergenen waren erfreulich. Es musste diesbezüglich keine Probe beanstandet werden. Milch, Ei, Sesam, Soja und Lupinen konnten ohne entsprechende Deklaration nicht oder nur in geringen Spuren unterhalb der Deklarationsgrenze nachgewiesen werden. Einzig in einer Reismilchschokolade konnten rund 200 mg/kg Milchprotein nachweisen werden, was einer nicht unbedeutenden Menge entsprach. Auf der Verpackung des Produktes wurde darauf hingewiesen, dass Spuren von Milch enthalten sein können. Das Produkt war somit korrekt deklariert. Wir baten den Verkäufer dennoch, den Befund seinem Lieferanten weiterzuleiten, damit der Herstellerbetrieb seine gute Herstellungspraxis bezüglich Allergenen überprüfen kann.

Gentechnisch veränderte Organismen

In einer nur in Englisch beschrifteten Sauce mit dem Hinweis „non-GMO“ bei der Zutat „cornstarch“ und ohne GVO-Hinweis bei der Zutat „non-dairy cheese flavouring (contains soya)“ konnte die in der Schweiz bewilligte gentechnisch veränderte Sojasorte GTS 40-3-2 und die in der Schweiz nicht bewilligte gentechnisch veränderte Sojasorte MON89788 in kleinen Mengen (<0.1%) nachgewiesen werden. Der Verkäufer wurde aufgefordert, dem Kantonalen Labor mitzuteilen, ob er oder die Zulieferfirma ein Konzept für die Überwachung der GVO-Freiheit in Anwendung hat und falls ein solches Konzept vorliegt, der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Alle anderen Proben waren GVO-frei.

Deklaration

Wegen Deklarationsmängeln mussten 7 Produkte aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Punkte beanstandet werden:

- Fehlende Kennzeichnung in einer Amtssprache (2)
- Fehlende Angabe des Produktionslandes (1)
- Fehlende Angabe des Produktionslandes in einer Amtssprache (1)
- Täuschende Angabe BIO bei einem nicht biologischen Lebensmittel (1)

- Täuschende Angabe „Cheese“ bei einem Käseimitat (1)
- Täuschende Angabe „Rinderfilet“ bei einem Fleischimitat (1)
- Falscher Wortlaut bei der Datierung; „Verwendung“ statt „Mind. haltbar bis“ (1)
- Fehlende Angabe der Gattungsbezeichnung eines Zusatzstoffes (1)

Schlussfolgerungen

Aufgrund der hohen Beanstandungsquote von 35% müssen vegane Lebensmittel weiterhin kontrolliert werden.